



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-91.561/0001-
I/3/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48034

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
03.05.2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014) geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die geplante Novellierung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 verfolgt im Wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/549 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäsche-RL). Die bereits bestehenden Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden den Anforderungen der 4. Geldwäsche-RL entsprechend adaptiert.

Zu § 52a Absatz 12 Z 2 (Meldepflichten – Schutz vor Benachteiligung)

Diese Bestimmung soll insbesondere Angestellte, die eine Meldung im Zusammenhang mit einer Geldwäsche oder einer Terrorismusfinanzierung erstattet haben, vor Bedrohungen oder Anfeindungen und nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis schützen. In den Erläuterungen wird auf eine ähnliche Regelung in § 53a Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) verwiesen. Im Unterschied zu der einschlägigen Bestimmung im BDG wird jedoch nicht klar zum Ausdruck gebracht gegen wen sich der Anspruch richtet.

Aus der Sicht der Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind jedoch weitere Klärungen erforderlich, wie:

der Inhalt des Satzteiles „...entsprechend den anzuwendenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen...“. Welche arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind damit angesprochen?

Bedeutet das Wort „entsprechend“, dass sich aus Z 12 kein eigenständiger Anspruch ergibt, sondern dieser nur entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen besteht?

Der Schutz bezieht sich nur auf das Arbeitsverhältnis („...in ihrem Arbeitsverhältnis...“). Eine Bedrohung oder Anfeindung außerhalb des Arbeitsverhältnisses, also in der Freizeit oder nach Ende des Arbeitsverhältnisses ist nicht erfasst.

Vorgeschlagen wird daher folgender Wortlaut:

§ 52a Absatz 12, Zi 2.:

„aufgrund einer Meldung nach Abs. 1, 2, 4 oder 7 oder der Meldung eines Verdachtes auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vor Bedrohungen, Anfeindungen oder Benachteiligungen, insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis von ihrem Arbeitgeber geschützt zu werden“.

Zu § 52d Absatz 2 (Innerorganisatorische Maßnahmen – Bestimmung eines „gesetzlichen Vertreters“)

Nach dieser Bestimmung haben Berufsberechtigte einen „gesetzlichen Vertreter“ als Verantwortlichen für die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bestimmen.

In Entsprechung des Artikel 8 Absatz 4 lit a der 4. Geldwäscherichtlinie und in besserer Abstimmung mit dem Wortlaut in § 43 Absatz 2 Z 13 soll

„...einen gesetzlichen Vertreter...“ durch den Wortlaut **„...ein Mitglied der gesetzlichen Vertretung des Unternehmens ...“** (also: *„Berufsberechtigte haben ein Mitglied der gesetzlichen Vertretung des Unternehmens als Verantwortlichen...“*) ersetzt werden.

Ansonsten können Unsicherheiten dahingehend entstehen, ob mit dieser Bestimmung die Benennung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Absatz 2 oder 3 VStG vorgeschrieben wird und somit auch „andere Personen“ im Sinne des § 9 Absatz 2 letzter Satz oder Absatz 3 VStG als „gesetzliche Vertreter“ bestellt werden können. Dies ist jedoch im Entwurf nicht beabsichtigt und ist mit der oben zitierten Bestimmung der Geldwäscherichtlinie sowie mit deren Artikel 46 auch nicht vereinbar, da demnach die Benennung eines Beauftragten *auf Leitungsebene* vorzusehen ist.

Darüber hinaus soll aus naheliegenden Gründen die Pflicht zur Bestellung nur für Gesellschaften (siehe dazu auch den aktuellen Wortlaut der Bestimmung) gelten.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär